

Dienststelle Berufs- und Weiterbildung

Betriebliche Bildung

Obergrundstrasse 51
6002 Luzern
Telefon 041 228 52 52
Telefax 041 228 67 61
info.dbw@lu.ch
www.beruf.lu.ch

PRÜFUNGSREGLEMENT

FaGe Erwachsene QV-Vorbereitungslehrgang nach Art. 32 BBV

1 Einleitung

1.1 Allgemeines

Der QV-Vorbereitungslehrgang FAGE Erwachsene ist modular aufgebaut. Er umfasst acht Module, welche üblicherweise der Reihe nach abgeschlossen werden. Jedes Modul schliesst mit einem Modulnachweis ab. Die Modulnachweise entsprechen der geforderten Leistung im Qualifikationsbereich «Berufskennnisse» und berechtigen deshalb zur Dispensation von der Schlussprüfung «Berufskennnisse». Um die Ausbildung zur Fachfrau Gesundheit / zum Fachmann Gesundheit erfolgreich abzuschliessen, müssen entsprechend noch die Praktische Arbeit (Individuelle Praktische Arbeit IPA) erfolgreich absolviert sowie die Vorgaben der Allgemeinbildung erfüllt werden.

2 Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Art. 32 BBV

Zum Qualifikationsverfahren FAGE mit eidgenössischen Fähigkeitszeugnis wird zugelassen, wer die formellen Kriterien erfüllt. Allfällige Vorleistungen werden angerechnet (Verkürzung Ausbildungszeit, Dispensationen etc.).

2.1 Formelle Kriterien

Allgemeine Berufserfahrung	5 Jahre allgemeine Berufserfahrung (zu 100%)
Spezifische Berufserfahrung	3 Jahre spezifische Berufserfahrung (zu 100%) beim Zeitpunkt des Qualifikationsverfahrens (IPA).

2.2 Anrechnung von Vorleistungen

Allgemeines	Wer über anrechenbare Vorleistungen verfügt, kann diese beim «Antrag um Zulassung zum QV nach Art. 32 BBV» vorweisen.
Berufskennnisse	Erwachsene, welche den Lehrgang «QV-Vorbereitungslehrgang FAGE Erwachsene» erfolgreich abgeschlossen haben, können auf Gesuch hin von der Abschlussprüfung resp. dem Qualifikationsbereich «Berufskennnisse» dispensiert werden.
Allgemeinbildung	Erwachsene, welche die «Allgemeinbildung» bereits abgeschlossen haben oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen, können auf Gesuch hin vom Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dispensiert werden. Das Gesuch zur Dispensation muss dem Wohnortkanton eingereicht werden, dieser entscheidet über die Dispensation.
Modul-Anrechnungen	Aktuell werden keine Vorleistungen an einzelne Module angerechnet. Zu einem späteren Zeitpunkt besteht diese Möglichkeit allenfalls.

3 Modulabschlüsse «Berufskennnisse»

Die Modulnachweise sind handlungskompetenzorientiert, orientieren sich an den Kompetenzen des jeweiligen Semesters und berücksichtigen die Gewichtung des Bildungsplans. Vorgängig erfolgt eine Überprüfung der Modulnachweise durch die Chefexpertin. Die Korrekturen und Bewertungen übernehmen die Lehrpersonen des Lehrgangs.

Die Formen der Modulnachweise orientieren sich an den Grundlagen des Konzeptes Lernkontrollen der Berufsfachschule. Durch die Berücksichtigung aktueller Tendenzen im Bildungsbereich können sich diese auch wieder verändern. Die Teilnehmenden werden vor Beginn des Moduls über den Zeitpunkt und die Form des Modulnachweises informiert.

Modul-nachweis	Modul/Semester	Handlungskompe-tenzen	Form des Modulnachweises
1	Modul 1, Semester	A.1, A.2, B.1, E.3, H.2, H.3, H.4, H.5	Die Modulnachweise richten sich nach dem «Konzept Modulnachweise Lehrgang FaGe Art. 32».
2	Modul 2, Semester	D.1, D.2, E.1, G.1, G.2	
3	Modul 3, Semester	A.3, B.2, B.3, F.1, F.2, F.3, H.1	
4	Modul 4, Semester	A.5, B.4, B.5, B.6, D.5, E.3, E.4	
5	Modul 5, Semester	A.4, D.3, D.6, E.2	
6	Modul 6, Semester	C.1, C.3, C.5, D.4, D.7	
7	Modul 7, Semester	C.2, C.4	
8	Modul 8	Alle Kompetenzen Versorgungsbe-reichsspezifisch	80% des Moduls muss besucht werden, keinen weiteren Modulnachweis.

3.1 Bestehensnormen Qualifikationsbereich «Berufskennnisse»

Bestehensnorm	Es müssen alle acht Module erfolgreich abgeschlossen werden, damit die erbrachte Leistung der Schlussprüfung «Berufskennnisse» entspricht (Gleichwertigkeit).
Zulassung Modul-nachweis	Zum Modulnachweis wird zugelassen, wer die Anwesenheitspflicht von 80% des jeweiligen Moduls erfüllt. Werden die Vorgaben des Moduls nicht erfüllt, hat dies eine Verschiebung der Absolvierung des Modulnachweises zur Folge. Ausnahme: Unter gewissen Auflagen kann die Lehrgangsleitung die Zulassung erteilen.
Zulassung Ver-netzungsmodul 8	Die Zulassung zum Vernetzungsmodul 8 erfolgt erst, wenn die Module 1 bis 7 erfolgreich abgeschlossen wurden. Auch das Modul 8 ist ein obligatorischer Bestandteil des Lehrganges.
erfüllt / bestanden	Liegen alle acht Modulnachweise als «erfüllt» vor, gilt der Qualifikationsbereich «Berufskennnisse» als bestanden. Die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung resp. das Amt für Berufsbildung des Wohnortkantons stellt auf Antrag (Einreichung aller acht Modulnachweise) für den Qualifikationsbereich «Berufskennnisse» die Dispensation aus. Die Schlussprüfung «Berufskennnisse» muss entsprechend nicht mehr abgelegt werden.

nicht erfüllt / nicht bestanden	Wenn nicht alle Modulnachweise vorliegen, resp. nicht alle Modulnachweise «erfüllt» werden konnten, entspricht die Leistung der Kandidatin/des Kandidaten nicht den Vorgaben für den Qualifikationsbereich «Berufskennnisse». Eine Dispensation ist daher nicht möglich. Der Kandidatin/dem Kandidaten stehen zwei Möglichkeiten offen: <ol style="list-style-type: none">1. Nicht erfüllte Module können gemäss untenstehender Regelung repetiert werden. oder2. Die Kandidatin/der Kandidat nimmt an der schriftlichen Berufskennntnisprüfung des Qualifikationsverfahrens der Regelausbildung teil.
Eröffnung Modul- nachweis / Be- schwerdemög- lichkeit	Das Resultat des Modulnachweises wird zeitnah eröffnet. Beschwerdeinstanz für Beschwerden gegen die Beurteilung der einzelnen Modulnachweise ist das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern.
Repetition Modul (Unterricht)	Wird die Anwesenheitspflicht eines Moduls nicht erfüllt, muss das ganze Modul im Folgejahr besucht werden. Die Lehrgangsleitung kann Ausnahmen bewilligen.
Repetition Modulnachweis (Prüfung)	Wird das Modul als «nicht erfüllt» beurteilt, besteht die Möglichkeit zur Repetition: <ul style="list-style-type: none">- Ein Modulnachweis kann innerhalb von drei Monaten einmal repetiert werden.- Insgesamt können maximal drei Modulnachweise im gesamten Lehrgang repetiert werden.- Anstelle einer Repetition des Modulnachweises kann das Modul unter Kostenfolge nochmals besucht werden. Die Repetition des Modulnachweises wird im Anschluss daran absolviert.
Absolvierung Schlussprüfung	Wird der Lehrgang als «nicht erfüllt» beurteilt, oder entspricht die Anzahl der Repetitionen nicht den Vorgaben, besteht die Möglichkeit, die reguläre Schlussprüfung «Berufskennnisse» abzulegen (erster Versuch QV-Bereich Berufskennnisse). Damit entfällt die Pflicht der Absolvierung des Vernetzungsmoduls 8.

3.2 Weitere Vorgaben

Unredlichkeiten	Werden Unredlichkeiten festgestellt, wird das Modul als «nicht beurteilbar» eingestuft. Der Modulnachweis wird nicht ausgestellt. Eine Repetition des Moduls ist frühestens ein Jahr später möglich. Über allfällige disziplinarische Schritte entscheidet die Lehrgangsleitung.
------------------------	--

4 Ausbildung und Abschluss in «Allgemeinbildung»

Unterricht	Die Zulassungsbedingungen und die Ausbildung richten sich nach der Richtlinie Allgemeinbildung modular für Erwachsene.
Bestehensnorm	Der Qualifikationsbereich «Allgemeinbildung» ist bestanden, wenn alle vier Module «erfüllt» sind. Alle weiteren Details sind der «Richtlinie ABU modular für Erwachsene» zu entnehmen.

5 Die Individuelle Praktische Arbeit IPA

Die Bestehensnorm richtet sich nach der Bildungsverordnung.

6 Das Qualifikationsverfahren FAGE EFZ Erwachsene

6.1 Der Anmelde-Prozess für das QV

Anmeldung Wer über eine Zulassung zum QV (definitiv oder bedingt) verfügt, wird zur Anmeldung zum Qualifikationsverfahren eingeladen. Der Kandidat/die Kandidatin meldet sich im Herbst vor Absolvierung des Qualifikationsverfahrens nach Art. 32 BBV schriftlich mittels offiziellem Anmeldeformular an.

Zulassung zum QV Wer über eine Zulassung zum QV unter Vorbehalt (z.B. fehlende Berufspraxis bei Gesuchseingang) verfügt, schickt mit der Anmeldung zum Qualifikationsverfahren resp. bis Ende Dezember auch die fehlenden Nachweise mit (z.B. Nachweis Berufserfahrung) ein.

Die definitive Zulassung zum Qualifikationsverfahren erfolgt nach einer Überprüfung der Auflagen in der «bedingten Zulassung». Anschliessend wird die definitive Zulassung ausgestellt.

Hinweis: Hat der Kandidat/die Kandidatin alle 7 Module erfolgreich bestanden, meldet er/sie sich üblicherweise von der Schlussprüfung Berufskennnisse ab und beendet den Lehrgang mit dem Modul 8.

Aufgebot IPA Das Aufgebot zur IPA erfolgt regulär durch die Chefexpertin FAGE .

6.2 Das EFZ Fachfrau/Fachmann Gesundheit / der Notenausweis

6.2.1 Berechnung der Schlussnoten

Grundsatz Die Berechnungen richten sich nach den Vorgaben der Bildungsverordnung.

Erfahrungsnoten Erfahrungsnoten entfallen bei QV nach Art. 32 BBV

Auswirkungen Dispensationen Es ist zu beachten, dass sich allfällige Dispensationen auf den Notenausweis auswirken. Beispiel: Hat eine Kandidatin/ein Kandidat beide Lehrgänge ABU und BK erfolgreich abgeschlossen, werden diese Qualifikationsbereiche dispensiert. Erfahrungsnoten sind nicht vorgesehen. Die Note im Notenausweis entspricht demnach der Note der IPA.

6.2.2 Qualifikationsbereich «Allgemeinbildung»

Modularer Lehrgang Wer den QV-Bereich «Allgemeinbildung» gemäss Bestehensnorm der Richtlinie bestanden hat, wird vom QV-Bereich Allgemeinbildung dispensiert.

6.2.3 Qualifikationsbereich «Berufskennnisse»

Modularer Lehrgang Wer den QV-Bereich «Berufskennnisse» gemäss Bestehensnorm des QV-Vorbereitungslehrganges bestanden hat, wird vom QV-Bereich dispensiert.

Schlussprüfung Wird die Schlussprüfung absolviert, wird diese Note im Notenausweis ausgewiesen.

6.2.4 Praktisches Qualifikationsverfahren (Praktische Arbeit)

Praktische Arbeit

- Gemäss Bildungsverordnung erfolgt eine «Individuelle Praktische Arbeit IPA» als praktisches Schluss-QV. Die IPA ist in einem offiziell anerkannten Lehrbetrieb zu absolvieren.
- Die erreichte Note wird als Qualifikationsbereich «Praktische Arbeit» gesetzt.

6.3 Bestehen des QV Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ

Bestehensnorm	Die Bestehensnorm richtet sich nach der Bildungsverordnung «Fachfrau/-mann Gesundheit» EFZ.
Repetition	Die Repetitionsmöglichkeiten richten sich ebenfalls nach der Bildungsverordnung.

7 Rahmenbedingungen / Diverses

Aufbewahrungspflicht	- Schule analog anderer Noten
Korrekturen	<ul style="list-style-type: none">- Im Grundsatz handelt es sich bei den Modulabschlüssen um schulische Prüfungen und liegen entsprechend in der Kompetenz der Schule. Da die Modulnachweise aber zu einer Dispensation des Qualifikationsbereiches «Berufskennntnisse» führen, ist eine enge Abstimmung mit der Chefexpertin in allen Bereichen wichtig.- Die Leitung der Korrekturen obliegt der Lehrgangsführung und erfolgt gemäss ihrer Planung.

8 Inkrafttreten

Dieses Prüfungsreglement tritt am 01. August 2022 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Weisungen und Richtlinien zu diesem Thema.

Luzern, 01. August 2022



Michael Bussmann
Abteilungsleiter
Tel. 041 228 52 36
michael.bussmann@lu.ch



Nicola Snozzi
Rektorin
Tel. 041 349 79 23
nicola.snozzi@edulu.ch